

Mit dem Hinweis gemäß § 31 Abs. 1 StAG verfolgt die Staatsanwaltschaft ebenfalls das Ziel, den zuständigen Leiter zu veranlassen, festgestellte Rechtsverletzungen unverzüglich zu beseitigen, ihrer Wiederholung vorzubeugen und damit die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten. In der staatsanwaltschaftlichen Praxis wird der Hinweis in der Regel dann angewandt, wenn es um geringfügige Rechtsverletzungen geht. Er erfolgt auch, um die Leiter auf die Vorbeugung bestimmter Rechtsverletzungen zu orientieren.

Adressat eines schriftlichen Hinweises ist — wie beim Protest — stets der Leiter des Organs, in dessen Verantwortungsbereich die Rechtsverletzung begangen wurde.

Im Hinweis nimmt die Staatsanwaltschaft zur Rechtsverletzung, zu ihren Ursachen sowie anderen Erscheinungen, die Rechtsverletzungen begünstigen, Stellung und fordert entsprechende Maßnahmen zu deren Überwindung. Sie bestimmt auch die Frist, in der der Adressat den Hinweis zu beantworten hat. Ebenso wie der Protest ist auch der Hinweis an bestimmte Formvorschriften gebunden.

Die Staatsanwaltschaft hat im Wege der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht auch die Möglichkeit, durch andere *geeignete Maßnahmen* auf die Überwindung und Vermeidung von Rechtsverletzungen hinzuwirken. So können bei geringfügigen Gesetzesverletzungen mit einfachem Sachverhalt, insbesondere bei eigenen Feststellungen der Staatsanwaltschaft an Ort und Stelle, **mündliche Forderungen** an die zuständigen Leiter zur Beseitigung der Rechtsverletzungen gerichtet werden (§ 31 Abs. 3 StAG). Die Mitteilung des betreffenden Leiters über getroffene Entscheidungen und Maßnahmen hat schriftlich zu erfolgen.

Von großer Bedeutung für eine wirksame Überwindung von Rechtsverletzungen ist es, die Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften exakt zu prüfen und die individuelle Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers unter Beachtung aller objektiven und subjektiven Bedingungen differenziert geltend zu machen. Dazu ist die Staatsanwaltschaft befugt, gemäß § 32 Abs. 1 StAG an den zuständigen Leiter das Verlangen zu richten, gegen die verantwortlichen Personen ein Disziplinarverfahren oder ein Ordnungsstrafverfahren durchzuführen. (Zu den Voraussetzungen für die disziplinarische und ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit vgl. Kap. 4 bzw. 7.6.)

Dieses Verlangen der Staatsanwaltschaft verpflichtet den zuständigen Leiter, das Disziplinarverfahren oder das Ordnungsstrafverfahren einzuleiten und die Staatsanwaltschaft über das Ergebnis zu informieren.

Ist infolge der Rechtsverletzung eines Mitarbeiters oder Beauftragten eines Organs des Staatsapparates zugleich auch ein materieller Schaden entstanden, so ist die Staatsanwaltschaft gemäß § 32 Abs. 2 StAG befugt, die Wiedergutmachung des materiellen Schadens zu verlangen. Dieses Verlangen ist an den Leiter desjenigen Organs zu richten, in dessen Verantwortungsbereich der Schaden verursacht wurde. Es verpflichtet diesen Leiter, auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Vorschriften Schadensersatz zu fordern. Die Staatsanwaltschaft kann, wenn es in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die materielle Verantwortlichkeit auch selbst geltend machen.

Das Verlangen, gegen Rechtsverletzer ein Disziplinar- oder Ordnungsstrafverfahren durchzuführen bzw. Schadensersatzforderungen geltend zu machen, ist nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahr seit Begehen der Rechts-